

Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten zur Ausstrahlung eines Rundfunkprogramms ist die entscheidende wirtschaftliche Grundlage für den Betrieb eines Radio- oder Fernsehprogramms. Deshalb kommt der Dauer einer Frequenzzuweisung im Ausschreibungsverfahren die zentrale Bedeutung zu. Die Zuweisungsdauer definiert den „Lebenszyklus“ eines Radio- oder Fernsehprogramms, während derer sich insbesondere ein neuer Veranstalter im Markt etablieren, Investitionen amortisieren oder etwaige Anfangsverluste wettmachen muss. Angesichts der Herausforderungen durch den rasanten Wandel der Medienlandschaft, insbesondere durch das Entstehen neuer Übertragungswege für Rundfunk oder die Konkurrenz durch digitale Trägermedien und das Internet, soll die Planungs- und Investitionssicherheit für die baden-württembergischen Rundfunkveranstalter dadurch verbessert werden, dass die Dauer der Zuweisung von Übertragungskapazitäten um zwei Jahre verlängert wird.

B. Wesentlicher Inhalt

Die in § 21 Abs. 6 Satz 1 geregelte Zuweisungsdauer für Übertragungskapazitäten wird von acht auf zehn Jahre verlängert. Zudem wird die Dauer der Zulassung eines Rundfunkveranstalters in § 12 Abs. 2 Satz 2 entsprechend angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte oder für Private. Durch die Verlängerung der Zulassungs- und Zuweisungsdauer wird die Planungs- und Investitionssicherheit für die baden-württembergischen Rundfunkveranstalter erhöht und damit die Rundfunklandschaft in Baden-Württemberg in Konkurrenz zu den neuen Medien und angesichts einer sich schnell verändernden Medienlandschaft gestärkt.

Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes

Vom

Artikel 1

Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2012 (GBl. S. 631) in der vom 1. Januar 2013 an gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Baden-Württemberg verfügt derzeit über die striktesten Regelungen aller Landesmediengesetze in Bezug auf die Zulassungsdauer und die Dauer der Zuweisung von Übertragungskapazitäten. In den meisten Ländern beträgt die Regeldauer der Zulassung/Zuweisung zehn Jahre. In Berlin/Brandenburg und Bayern gibt es mit sieben bzw. acht Jahren vergleichbar kurze Zulassungen/Zuweisungen; die jeweiligen Mediengesetze bieten dabei aber jeweils Verlängerungsoptionen. Verlängerungsoptionen, die zum Teil einmalige, zum Teil mehrfache oder zum Teil auch an bestimmte Bedingungen geknüpfte Verlängerungen vorsehen, bestehen – im Gegensatz zu Baden-Württemberg – in nahezu allen anderen Mediengesetzen. Eine vergleichbar strikte Regelung weist lediglich Rheinland-Pfalz mit einer Zulassungs-/ Zuweisungsdauer von zehn Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit auf.

Die Zuweisung einer Übertragungskapazität ist die entscheidende wirtschaftliche Grundlage für den Betrieb eines Radio- oder Fernsehprogramms. Deshalb kommt der Dauer dieser Zuweisung im Ausschreibungsverfahren die zentrale Bedeutung zu. Die Zuweisungsdauer definiert den „Lebenszyklus“ eines Radio- oder Fernsehprogramms, während derer sich insbesondere ein neuer Veranstalter im Markt etablieren, Investitionen amortisieren oder etwaige Anfangsverluste wettmachen muss.

Dies war in der Vergangenheit bei gutem Verlauf binnen acht Jahren durchaus möglich. Die Rahmenbedingungen sind jedoch in den letzten Jahren deutlich schwieriger geworden, insbesondere mit Blick auf das Entstehen neuer Übertragungswege für Rundfunk infolge der Digitalisierung oder die Konkurrenz durch digitale Trägermedien und das Internet; hinzu kommt im Bereich des Hörfunks eine abnehmende Nutzungsdauer des Mediums Radio. Vor diesem Hintergrund ist ein sicherer und erfolgreicher Geschäftsverlauf innerhalb von nur acht Jahren immer schwieriger zu gestalten. Die Verlängerung der Zuweisungsdauer um zwei Jahre bietet dem Rundfunkveranstalter dagegen ein höheres Maß an Planungs- und Investitionssicherheit und steigert damit – in Anpassung der Zuweisungsdauer an die Rahmenbedingungen in den anderen Bundesländern – auch die Attraktivität eines Sendeplatzes in Baden-Württemberg.

Im Bereich des Hörfunks führt eine Verlängerung der Zuweisungsdauer im Landesmediengesetz zudem zu einer Harmonisierung der Laufzeiten der UKW-Zuweisungen im Land mit den UKW-Frequenzuteilungen nach dem Telekommunikationsgesetz, die dann beide gleichzeitig im Jahr 2025 auslaufen. Etwaige Überlegungen der Landesanstalt für Kommunikation zur Zukunft der UKW-Frequenzen in Baden-Württemberg können damit im Gleichlauf mit entsprechenden Überlegungen des

Bundesgesetzgebers zum Ablauf der UKW-Frequenzzuteilungen im Jahr 2025 erfolgen.

Mit der darüber hinaus vorgenommenen Verlängerung der Zulassungsdauer wird diese mit der Laufzeit der Frequenzzuweisungen harmonisiert.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Zu Ziffer 1:

§ 12 Landesmediengesetz regelt das Erfordernis einer Zulassung für private Veranstalter von Hörfunk- und Fernsehprogrammen. Die in Absatz 2 Satz 2 geregelte Dauer der Zulassung wird in Anpassung an die verlängerte Dauer von Zuweisungen von Übertragungskapazitäten von acht auf zehn Jahre verlängert.

Zu Ziffer 2:

§ 21 Landesmediengesetz regelt die Ausweisung von Übertragungskapazitäten im Nutzungsplan sowie deren Zuweisung an einzelne Rundfunkveranstalter. Die in Abs. 6 Satz 1 geregelte Dauer der Zuweisung von Übertragungskapazitäten an baden-württembergische Rundfunkveranstalter wird von acht auf zehn Jahre verlängert.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.